

wegen handelt. Nicht angerechnet wird hingegen das **Pflegevermächtnis** (§ 678 Abs 2). Von der **Anwachsung nach § 14 WEG** (siehe S 587f) ist in § 780 nicht die Rede, allerdings sprechen gute Gründe dafür, auch eine Begünstigung durch einen privilegierten Übernahmepreis vom Pflichtteil abzuziehen.

Zuwendungen unter Lebenden

Da sich die Anrechnung (ieS) nur damit beschäftigt, wie sich Zuwendungen von Todes wegen auf den Pflichtteil auswirken, kann sie das Problem von Zuwendungen unter Lebenden nicht lösen:

E hinterlässt Aktiva im Wert von 200.000 und Passiva im Wert von 20.000. Alleinerbin soll seine Freundin sein. Die reine Verlassenschaft beträgt 180.000. Hat E seiner Freundin drei Wochen vor seinem Tod eine Eigentumswohnung im Wert von 100.000 geschenkt, ist diese nicht mehr in der Verlassenschaft und fließt daher in die Berechnung der Pflichtteile nicht ein. Der Pflichtteil der einzigen Tochter von E wäre daher 90.000.

Schutz vor
Pflichtteilsverkürzung

Zuwendungen, die der Erblasser **zu Lebzeiten** gemacht hat, sind nicht mehr in der Verlassenschaft. Da der Pflichtteil aber von der reinen Verlassenschaft berechnet wird, wird er durch solche Zuwendungen gemindert. Hier hilft eine bloße Anrechnung nicht, es braucht davor eine Hinzurechnung, um zu verhindern, dass der Erblasser zu Lebzeiten einzelne Pflichtteilsberechtigte ungebührlich bevorzugt oder durch Schenkungen an Dritte die Verlassenschaft **aushöhlt** (§§ 782 ff). Diesen **Schutzmechanismus** kann der Erblasser nicht zu Lasten anderer Pflichtteilsberechtigter ausschließen (§ 785).

Der Wert der Eigentumswohnung ist der reinen Verlassenschaft gedanklich hinzuzurechnen. Daraus resultiert die neue Bemessungsgrundlage für die Pflichtteile von 280.000, der Pflichtteil der einzigen Tochter von E wäre daher 140.000.

Hinzu- und Anrechnung auf den Pflichtteil

Schenkungen

Eine Hinzu- und Anrechnung von Zuwendungen unter Lebenden kommt bei allen Schenkungen in Frage. Dabei zählen **nicht nur zivilrechtliche** Schenkungsverträge als Schenkungen iSd § 781. Vielmehr sind etwa auch Abfindungen für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht, die Ausstattung eines Kindes zur Eheschließung (§ 1220), Vorschüsse auf den Pflichtteil oder stiftungsrechtliche Begünstigungen Schenkungen iSd Hinzu- und Anrechnung. § 781 Z 6 umfasst überhaupt jede Leistung, die „nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichkommt“, zB die Ausschlagung einer Erbschaft, um dadurch den Nächstberufenen zu begünstigen.

Ausnahmen

Ausgenommen sind allerdings (§ 784)

- Schenkungen, die das Stammvermögen nicht geschmälert haben;
- Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken;
- Schenkung aus sittlicher Pflicht.

Als Schenkung zu berücksichtigen sind 40.000, die E seinem Sohn B für den Kauf eines Autos geschenkt hat.

Nicht berücksichtigt wird die Schenkung eines Ringes an die Ehefrau C zur goldenen Hochzeit um 1.000. Die 1.000 werden wahrscheinlich das Stammvermögen nicht

9.4 Pflichtteilsrecht

	geschmälert haben und könnten auch als Schenkung aus sittlicher Pflicht verstanden werden.
Bemessungsgrundlage	<p>Die Hinzu- und Anrechnung ist – nomen est omen – ein zweiaktiger Vorgang (§ 787). Zunächst sind alle anrechnungspflichtigen Schenkungen der reinen Verlassenschaft hinzuzurechnen. Die Summe der reinen Verlassenschaft und der hinzugerechneten Schenkungen ergibt die neue Bemessungsgrundlage für den Pflichtteil.</p> <p>E hinterlässt 100.000 an Aktiven und 40.000 an Passiven. Die reine Verlassenschaft ist daher 60.000 (100.000 – 40.000). E hat zwei Kinder, X und Y. Nach gesetzlicher Erbfolge (§ 732) stünde ihnen das Vermögen je zur Hälfte zu. Ihr Pflichtteil beträgt je die Hälfte davon, also $\frac{1}{4}$ pro Kind (§ 759), ohne Anrechnung somit pro Kind 15.000. E hat aber seiner Tochter X zu Lebzeiten für ihre Hochzeit 30.000 gegeben. Seinem Sohn Y hat E 20.000 für die Eröffnung einer Pizzeria gegeben. Der reinen Verlassenschaft sind beide Schenkungen dazuzuschlagen: Die neue Bemessungsgrundlage ist $60.000 + 30.000 + 20.000 = 110.000$.</p>
(1) Pflichtteil nach Hinzurechnung	<p>Von der neuen Bemessungsgrundlage sind nun ziffernmäßig die (erhöhten) Pflichtteile zu ermitteln. Auch der Ehegatte profitiert von der Anrechnung auf den Pflichtteil (anders als bei der Anrechnung auf den Erbteil, § 753).</p> <p>Der Pflichtteil nach Anrechnung beträgt 27.500 ($\frac{1}{4}$) pro Kind.</p>
(2) – eigene Schenkungen	<p>Darauf muss sich aber jeder Pflichtteilsberechtigte seine eigenen Schenkungen anrechnen lassen, da er sonst ja ein zweites Mal begünstigt würde (der Pflichtteil der X soll nicht dadurch größer werden, dass sie schon zu Lebzeiten begünstigt wurde).</p>
(3) = Pflichtteil nach Anrechnung	<p>Y hat bereits 20.000 erhalten, $27.500 - 20.000 = 7.500$. Ys Pflichtteil (nach Anrechnung) beträgt daher 7.500.</p> <p>X hat bereits 30.000 erhalten, das ist um 2.500 mehr, als ihr eigentlich zusteht. Sie kann daher keinen Pflichtteil mehr fordern, muss aber grundsätzlich auch nichts herausgeben. Das Gesetz ordnet eine Rückerstattungspflicht nämlich erst dann an, wenn die Verlassenschaft nicht zur Deckung der Pflichtteile ausreicht (§ 789). Y hat somit einen Pflichtteil von 7.500, X von 0.</p>
	<p>Erhöht sich ein Pflichtteil durch Repräsentation oder Anwachsung, werden – wie in der gesetzlichen Erbfolge (§ 754) – auf die Erhöhung auch die Zuwendungen angerechnet, die der ausgefallene Pflichtteilsberechtigte erhalten hat (§ 783 Abs 1). Die Anrechnungslast klebt also am jeweiligen Pflichtteil.</p>
	<p>E hinterlässt ihren Ehemann A und ihre Tochter B. Ihr Sohn C, dem sie ein Auto um 30.000 geschenkt hat, ist schon verstorben. Die reine Verlassenschaft beträgt 120.000. Der Pflichtteil von A wäre 20.000, jener von B 40.000. Berücksichtigt man das Geschenk, wäre der Pflichtteil von A 25.000, jener von B 50.000.</p> <p>Die Anrechnung des Geschenks an C bei B kann aber nur auf den Teil erfolgen, der ihr durch den Vortod von C angewachsen ist. Sie erhält also nicht 20.000 (50.000 – 30.000), sondern „ihre“ 25.000. Empfehlenswert ist, den eigenen Pflichtteil von B (25.000, auf die sie sich nichts anrechnen lassen muss) getrennt vom Pflichtteil des C zu behandeln, „an dessen Stelle sie tritt“ (§ 783 Abs 1).</p>
Bewertung	<p>Das praktisch sehr bedeutende Problem der Bewertung löst der Gesetzgeber wie bei der Anrechnung auf den Erbteil (§§ 788, 755). Es wird also der Wert zum Zeitpunkt der</p>

Schenkung nach dem Verbraucherpreisindex valorisiert. Sonstige Wertsteigerungen werden nicht berücksichtigt (siehe S 584).

Befristete oder unbefristete Hinzu- und Anrechnung

Empfänger der
Schenkung

Bei der Anrechnung unterscheidet das Gesetz zwischen Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte und Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen. Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte sind **unbefristet** anzurechnen (§ 783). Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen sind hingegen nur anzurechnen, wenn sie innerhalb von **2 Jahren** vor dem Tod des Erblassers erfolgt sind (§§ 782, 792). Dies soll die Privatautonomie des Verstorbenen wahren: Grundsätzlich kann er mit seinem Vermögen ja tun, was er will. Einen Verdacht der Pflichtteilsumgehung gegen länger als 2 Jahre zurückliegende Schenkungen an Dritte hegt der Gesetzgeber daher nicht.

Nicht anrechnungspflichtig ist eine Schenkung von 10.000 vor 5 Jahren an einen Schulfreund.

Anrechnungspflichtig ist die Schenkung von 20.000 an die Geliebte des Verstorbenen kurz vor seinem Tod oder an seine Tochter vor 15 Jahren.

Für die Frage, ob ein Beschenkter pflichtteilsberechtigt ist, stellt das Gesetz jedenfalls auf die **abstrakte Pflichtteilsberechtigung** im Zeitpunkt der Schenkung ab (§ 757). Der dahinterstehende Gedanke lässt sich mit dem Schlagwort „familia suspecta“ erfassen: Wer einzelne Pflichtteilsberechtigte verkürzen will, tut dies meist, indem er andere Pflichtteilsberechtigte bevorzugt (und nicht lange vor seinem Tod irgendwelche Dritten). Nur wer im Schenkungszeitpunkt abstrakt pflichtteilsberechtigt ist, unterliegt daher der unbefristeten Berücksichtigung.

Seit jeher str ist, ob es für die unbefristete Anrechnung noch weitere Voraussetzungen gibt, etwa die abstrakte oder sogar konkrete Pflichtteilsberechtigung im Todeszeitpunkt. Das ordnet das Gesetz nirgends an, sodass es bei der abstrakten Pflichtteilsberechtigung im Zeitpunkt der Schenkung bleiben kann.

E hinterlässt seine Söhne A und B und Vermögen von 100.000. A hat 6 Jahre vor dem Tod des E auf seinen Pflichtteil verzichtet. Das Geschenk von 300.000, das er vor 5 Jahren erhalten hat, wird unbefristet berücksichtigt. Wer demgegenüber die konkrete Pflichtteilsberechtigung im Zeitpunkt der Schenkung verlangt (die A aufgrund des Pflichtteilsverzichts nicht mehr hat), eröffnet Missbrauchsmöglichkeiten, die nur schwer in den Griff zu bekommen sind.

Privatstiftungen

Ein Sonderproblem sind Zuwendungen an Privatstiftungen. Als juristische Personen sind sie natürlich nicht pflichtteilsberechtigt, die Anwendung der kurzen Frist wäre aber geradezu eine Einladung zur Pflichtteilsumgehung, da der Stifter trotz der Zuwendung oft noch vielfältige Einflussmöglichkeiten hat. Die Situation ist somit häufig anders als bei einer Schenkung an natürliche Personen. Daher lässt § 782 die 2-Jahres-Frist nicht beginnen, bis der Verstorbene die Schenkung „wirklich gemacht“, also das **Vermögensopfer** erbracht hat. Das ist etwa solange nicht der Fall, solange er sich als Stifter rechtlich und wirtschaftlich vom gestifteten Vermögen nicht getrennt hat.

Ein Vermögensopfer ist rechtlich zB nicht erbracht, wenn die Stiftung widerrufen werden kann (Widerrufsvorbehalt), und wirtschaftlich zB nicht erbracht, wenn der Stifter das gestiftete Vermögensgut weiterhin selbst nutzen kann.

9.4 Pflichtteilsrecht

Die Vermögensopfertheorie löst nicht nur stiftungsrechtliche Konstellationen. Sie verhindert auch den Beginn der Frist, wenn der Erblasser sich sonst ein Widerrufsrecht oder auch sämtliche Nutzungen der geschenkten Sache (zB durch umfassende Fruchtgenussrechte) zurückbehält. Der Gedanke ist, dass ein Vermögensopfer, das die kurze Frist auslösen soll, auch spürbar sein muss. Aus demselben Grund ist auch die Berücksichtigung von Schenkungen auf den Todesfall immer möglich, da die Schenkung erst im Todeszeitpunkt wirklich gemacht ist.

Über die pflichtteilsrechtliche Behandlung der Privatstiftung wurde lange gestritten. Dem neuen Erbrecht ist anzumerken, dass es Umgehungsmöglichkeiten ausschalten und daher keinen Anrechnungsposten übersehen wollte. Nicht nur die Vermögenswidmung an die Stiftung (§ 781 Abs 2 Z 4) ist daher eine hinzurechnungspflichtige Schenkung, auch die Einräumung der Begünstigtenstellung in einer Stiftung (§ 781 Abs 2 Z 5) ist zu berücksichtigen.

E hat vor 3 Jahren eine Stiftung zugunsten seiner Geliebten und seiner Tochter errichtet und sich sämtlicher Einflussmöglichkeiten begeben. Die Vermögenswidmung durch Errichtung der Stiftung ist nicht mehr zu berücksichtigen. Die Einräumung der Begünstigtenstellung an die Geliebte unterliegt der befristeten Hinzurechnung und wird daher auch nicht mehr berücksichtigt. Die Begünstigung der (pflichtteilsberechtigten) Tochter unterliegt der unbefristeten Hinzu- und Anrechnung.

Die mehrfache Erfassung der Privatstiftung wirft aber auch Fragen auf.

Hat E die Stiftung vor einem Jahr errichtet, kommt für die Hinzurechnung die Vermögenswidmung ebenso in Betracht wie die Einräumung der Begünstigtenstellung an die Geliebte und jene an die Tochter. Klar ist nur, dass eine Zuwendung des Erblassers nur einmal berücksichtigt werden kann. Die Frage, welche Zuwendung das ist, ist aber für eine allfällige Rückerstattung relevant (Ansprüche gegen die Stiftung oder gegen die Begünstigten).

Durchsetzung der Hinzu- und Anrechnung

Aktivlegitimation

Ausführlich regeln die §§ 782 f, wer die Hinzu- und Anrechnung verlangen darf (Aktivlegitimation). Grundsätzlich soll sie derjenige fordern können, der ein **rechtliches Interesse** daran hat. Diese Personen haben auch Auskunftsansprüche (§ 786), um ihre Ansprüche durchzusetzen.

Aktivlegitimiert sind grundsätzlich alle konkret Pflichtteilsberechtigten. Eine Einschränkung sieht aber § 782 Abs 2 vor. Ein **Kind** kann die Anrechnung nur hinsichtlich solcher Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen begehren, die zu Lebzeiten irgendeines (nicht unbedingt: dieses) Kindes des Erblassers gemacht wurden. Auch der **Ehegatte** kann die Anrechnung solcher Schenkungen nur verlangen, wenn sie während seiner Ehe erfolgt sind. Das erklärt sich aus dem Normzweck der Vermeidung der Umgehung von Pflichtteilen. Schenkungen, die zu einem Zeitpunkt getätigt werden, in dem es keinen Pflichtteilsberechtigten gibt, sind unverdächtig.

Auch der **Erbe** (oder nach § 764 Abs 2 beitragspflichtige Vermächtnisnehmer) kann ein Interesse an der Hinzu- und Anrechnung haben. Das gilt natürlich nur für Zuwendungen an Pflichtteilsberechtigte. Von der Hinzurechnung von Schenkungen an Dritte kann er mangels Anrechnung nicht profitieren, sie würden die Pflichtteile nur erhöhen.

E hinterlässt seine beiden Kinder X und Y sowie eine reine Verlassenschaft von 60.000. Alleinerbe ist F, ein Freund des Erblassers. X hat zu Lebzeiten 30.000, Y hat 20.000 erhalten. Nach Anrechnung beträgt der Pflichtteil von Y 7.500 (27.500 – 20.000), der von X aber 0. Die Gesamtsumme der aufzubringenden Pflichtteile wurde durch die Anrechnung kleiner (statt 2×15.000 ohne Hinzu- und Anrechnung nur mehr 7.500). Es wird also die Testierfreiheit vergrößert.

E hinterlässt seine beiden Kinder X und Y sowie eine reine Verlassenschaft von 80.000. Alleinerbe ist F, ein Freund des Erblassers. Kurz vor dem Tod hat E seiner Geliebten 40.000 geschenkt. Der Pflichtteil von X und Y beträgt jeweils 20.000, unter Berücksichtigung der Schenkung aber jeweils 30.000. An der Hinzurechnung haben daher nur X und Y ein Interesse.

subsidiäre Haftung

Primär erfolgt der Ausgleich mit den Mitteln der Verlassenschaft (§ 789). Wenn die Verlassenschaft zur Deckung der Pflichtteile nicht ausreicht, kann ein Beschenkter aber zur **Zahlung des Fehlbetrages** herangezogen werden (§ 789). Bezahlt er nicht, hat er die Sache herauszugeben. Hat er sie nicht mehr, beschränkt seine Haftung sich jedoch auf die noch vorhandene Bereicherung (§ 790). **Mehrere** Beschenkte haften **anteilig** im Verhältnis des Werts ihrer Geschenke (§ 789 Abs 2).

Dabei ist zu bedenken, dass die Herausgabepflicht von pflichtteilsberechtigten Beschenkten nur bis zu deren eigenen Pflichtteil besteht (§ 791 Abs 1) und dass ein Kind, das die Schenkung zur Ausstattung anlässlich seiner Eheschließung bekommen hat (§§ 1220 ff), diese nicht herausgeben muss, soweit es einen Anspruch darauf hatte.

Verhältnis zur Anrechnung auf den Erbteil

Erfahrungsgemäß bereitet die Verknüpfung der Anrechnung auf den Erbteil mit der Anrechnung auf den Pflichtteil Schwierigkeiten.

Erbteil: Verteilung

Das Verhältnis ist tatsächlich aber einfach: Die Anrechnung auf den Erbteil ergibt, wie das Vermögen verteilt wird (nach gesetzlicher oder gewillkürter Erbfolge). Die Anrechnung auf den Pflichtteil ist eine Kontrollrechnung, die ergibt, ob diese Vermögensverteilung pflichtteilsrechtlich zulässig ist. Damit wird also ermittelt, was jemand bekommen muss. Wer nach der erbrechtlichen Vermögensverteilung zu wenig erhält, hat einen Pflichtteils(ergänzungs)anspruch.

Pflichtteil: Korrekturen

Prüfschema

Daher ist es empfehlenswert, in einem ersten Schritt die Anrechnung auf den Erbteil durchzuführen. Logisch nachgelagert folgt die Anrechnung auf den Pflichtteil.

Dabei ist ein wichtiger Unterschied zu beachten: Bei der Anrechnung auf den Pflichtteil werden Schenkungen auch für den Ehegatten „pflichtteilswirksam“, er profitiert also von der Anrechnung. Bei der Anrechnung auf den Erbteil partizipiert der Ehegatte nicht. Diese Ungleichbehandlung wird vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen.

Üben

- Was ist der Unterschied zwischen der Anrechnung und der Hinzu- und Anrechnung? Wann kommt was zum Tragen?
- Wer profitiert von der Hinzu- und Anrechnung auf den Pflichtteil?
- Wer kann die Hinzu- und Anrechnung auf den Pflichtteil verlangen?

9.4 Pflichtteilsrecht

- Von wem sind die Pflichtteile aufzubringen?
- Welche zeitlichen Befristungen sind bei der Hinzu- und Anrechnung zu beachten?
- Welche Schenkungen sind pflichtteilsrechtlich zu berücksichtigen, welche nicht?
- Welche Auswirkungen hat ein Erbverzicht auf die Anrechnung?
- Wann beginnt die 2-Jahres-Frist bei der Hinzu- und Anrechnung?
- E hinterlässt 300.000, seine beiden Kinder A und B und seine Ehefrau F. A hat von E zu Lebzeiten 40.000 als Ausstattung erhalten. Für Bs Ausstattung hat E 20.000 aufgewendet. Über wie viel kann der Erblasser frei verfügen?
- Variante: Die reine Verlassenschaft beträgt 30.000. Wie viel erhält F? Wie viel die Kinder?
- E hat mit seiner Frau F zwei Kinder, A und B. Als er stirbt, hinterlässt er eine reine Verlassenschaft von 60.000. A hat von E 20.000 für den Aufbau einer Pizzeria erhalten, B wurden von E 10.000 geschenkt. Wie hoch sind die Pflichtteile?
- Die reine Verlassenschaft von E beträgt 100.000. Zu Lebzeiten hat E seinem Sohn A 80.000 geschenkt. Seinem Freund F hat E vor kurzem 40.000 geschenkt, damit dieser drängende Schulden bezahlen kann. Wie hoch sind die Pflichtteile von Es einzigen Kindern A und B?
- Die reine Verlassenschaft beträgt 300.000. Der Erblasser hinterlässt seine Kinder A und B und seine Ehefrau F. A hat von E zu Lebzeiten 50.000 geschenkt bekommen, F 100.000. Wem steht wie viel als Pflichtteil zu?
- A ist das einzige Kind des Erblassers E. Die reine Verlassenschaft beträgt 10.000. E hat seiner langjährigen Freundin kurz vor seinem Tod 150.000 geschenkt. Wie viel wird A erhalten?

Wissen

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Anrechnung auf den Pflichtteil | <input type="checkbox"/> Rückgabepflicht |
| <input type="checkbox"/> Hinzurechnung | <input type="checkbox"/> Vermögensopfer |
| <input type="checkbox"/> reine Verlassenschaft | |

9.5

Erbschaftserwerb und Rechtsstellung des Erben

Kapitel 1: Erbschaftserwerb

Lernen

Verlassenschaftsverfahren

Außerstreitiges
Verfahren

Nicht jeder, der behauptet, Erbe zu sein, kann die Erbschaft einfach in Besitz nehmen (§ 797). In einem **Verlassenschaftsverfahren** ist vielmehr festzustellen, wem die Verlassenschaft zusteht, also wer Erbe ist. Das Verfahren ist im Außerstreitgesetz (§§ 143 ff AuBStrG) geregelt und fällt in die Zuständigkeit des Wohnsitzbezirksgerichts des Verstorbenen (§§ 104a, 105 JN).

Notar als
Gerichtskommissär

Dieses gerichtliche Verfahren beginnt mit dem Vorverfahren nach dem Tod des Erblassers (§ 144 AuBStrG), wenn dem zuständigen Bezirksgericht der Totenschein übermittelt wird. In weiterer Folge wird statt des Gerichts der zuständige **Notar** „als Gerichtskommissär“ tätig. Er ist hoheitlicher Träger des Verlassenschaftsverfahrens (§ 145 AuBStrG) und erhebt alle Umstände, die dafür relevant sind (**Todesfallaufnahme**). Dazu gehört insb die Feststellung der Verlassenschaft und möglicher Erben. Er kann auch Sicherungsmaßnahmen treffen (§ 147 AuBStrG, Versiegelung der Wohnung des Erblassers, um der Verbringung von Vermögen vorzubeugen).

Bei geringfügigen Verlassenschaften (bis € 5.000 an Aktiven) kann das Verfahren nach dem Vorverfahren vereinfacht beendet werden (§ 153 AuBStrG, Unterbleiben der Abhandlung). Ist eine Verlassenschaft überschuldet, kommt es zur (einfacheren) Überlassung an Zahlungen statt an die Gläubiger (§ 154 Abs 2 AuBStrG) oder zur (komplizierteren) Verlassenschaftsinsolvenz.

Der Regelfall ist jedoch die Durchführung eines Verlassenschaftsverfahrens zur Feststellung des Erbrechts, das mit einer Einantwortung durch das Gericht endet.

Erbantrittserklärung –
Ausschlagung

Dazu ist zu ermitteln, wer Anspruch auf die Verlassenschaft haben könnte. Die potenziellen Erben müssen sich dann bindend darüber erklären, ob sie die Erbschaft annehmen wollen oder nicht (§ 157 AuBStrG). Wollen sie die Erbschaft annehmen, müssen sie eine **Erbantrittserklärung** abgeben; wollen sie sie nicht annehmen, müssen sie die Erbschaft **ausschlagen**. Die Ausschlagung führt dazu, dass der Nächstberufene zum Zug kommt, wobei sie sich im Zweifel wie der Erbverzicht auch auf die Nachkommen erstreckt (§ 758 Abs 2).

Bei widersprechenden Erbantrittserklärungen ist vom Verlassenschaftsgericht in einem Verfahren mit allen Erbprätendenten, die Anspruch auf die Verlassenschaft erheben, zu ermitteln, wer Erbe ist (§§ 161 ff AuBStrG).

Der einzige Sohn des Verstorbenen hat auf Grund des Gesetzes eine Erbantrittserklärung zur ganzen Verlassenschaft abgegeben; die Freundin des Erblassers hat auf-

9.5 Erbschaftserwerb und Rechtsstellung des Erben

grund eines Testaments eine Erbantrittserklärung zur ganzen Verlassenschaft abgegeben. Es ist zu klären, wer ein Erbrecht hat. Maßgebend wird in diesem Fall die Gültigkeit des Testaments sein.

Einantwortung

Steht fest, wer Erbe ist, ist ihm die Verlassenschaft vom Gericht einzuantworten (§§ 797, 819). Erst mit diesem **Gerichtsbeschluss** wird der Erbe Eigentümer der Verlassenschaftssachen, Gläubiger der Forderungen des Erblassers und Schuldner seiner Verbindlichkeiten.

Universalsukzession

Mit der Einantwortung kommt es also zur Universalsukzession, der Erbe tritt vermögensrechtlich an die Stelle des Erblassers. Da dies auch für Liegenschaften gilt, wird insoweit das Intabulationsprinzip durchbrochen.

ruhende
Verlassenschaft

Vorher ist die ruhende Verlassenschaft Trägerin der Rechte und Pflichten. Sie ist eine juristische Person. Es muss daher auch die Verlassenschaft klagen oder geklagt werden. Vertreten wird sie durch einen Kurator oder durch die erbantrittserklärten Erben (§ 810), wobei es für Geschäfte des außerordentlichen Wirtschaftsbetriebs einer gerichtlichen Genehmigung bedarf.

Verjährung

Für die Geltendmachung erbrechtlicher Ansprüche sieht § 1487a eine einheitliche dreijährige Verjährungsfrist ab Kenntnis der für das Bestehen des Anspruchs maßgebenden Tatsachen vor (**subjektive Frist**). Dies betrifft insb die Anfechtung letztwilliger Verfügungen, die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs, eines besseren Erbrechts (Erbschaftsklage) oder sonstiger Rechte aus einem Geschäft von Todes wegen. Daneben sieht § 1487a eine **absolute Frist** von 30 Jahren ab dem Tod des Verstorbenen vor.

Einantwortung an den Falschen

Scheinerbe

Wird dem falschen Erben eingantwortet – weil ihm die Berechtigung fehlt oder ein anderer potenzieller Erbe über eine bessere Berechtigung verfügt –, spricht man von einem Scheinerben.

Die Gültigkeit des Testaments wird bestritten. Ein Testament wird aufgefunden, das jemand anderen begünstigt. Ein unbekanntes Kind des Erblassers taucht auf.

Es stellen sich zwei Fragen:

- Wie kommt der wahre Erbe an die Erbschaft?
- Was passiert mit Verfügungen, die der falsche Erbe getroffen hat?

Erbschaftsklage

Der wahre Erbe kann nach der Einantwortung sein Erbrecht mit der Erbschaftsklage geltend machen (§ 823). Mit der Erbschaftsklage wird die **Herausgabe der Verlassenschaft** begehrt, mit Rechtskraft des Urteils erhält der Kläger die Rechtsstellung des eingantworteten Erben. Die Erbschaftsklage steht (analog) auch gegen den Staat zu, der sich die Erbschaft fälschlich angeeignet hat.

Verfügungen

Problematisch sind Verfügungen, die der Scheinerbe getroffen hat. Der zu Unrecht eingantwortete Scheinerbe hatte nie ein Erbrecht und war daher auch nie Erbe. Er wurde durch die Einantwortung daher auch nicht Eigentümer der Sachen des Erblassers und Gläubiger seiner Forderungen.

Nach § 824 werden aber **gutgläubige Dritte geschützt**. Das gilt bei jedem Rechts-erwerb, also bei beweglichen und unbeweglichen, körperlichen und unkörperlichen Sachen sowie bei entgeltlichen und unentgeltlichen Geschäften gleichermaßen. Geschützt wird das Vertrauen auf die Einantwortung. § 824 saniert freilich nur das fehlende Erbrecht. Fehlte schon dem Erblasser das Eigentumsrecht, kann der Dritte nicht nach § 824 erwerben, sondern allenfalls nach § 367, zB wenn die Sache dem Erblasser anvertraut wurde (siehe S 455f).

Üben

- Geben Sie einen Überblick über den Gang eines Verlassenschaftsverfahrens!
- Wodurch vollzieht sich der Eintritt der Universalsukzession?
- Gibt es Verlassenschaftsverfahren ohne Einantwortung?
- Wie ist die Verjährung im Erbrecht geregelt?
- Welche Rechtsfolgen hat die Einantwortung an den falschen Erben?
- Der Scheinerbe A verkauft eine Sache, die B dem Erblasser geliehen hat, an C. Erwirbt C gutgläubig Eigentum? Worauf kommt es an?
- Kann vom Scheinerben gutgläubig Eigentum erworben werden, wenn das Titelgeschäft unentgeltlich ist? Vergleichen Sie die Regelung mit sonstigen Gutglaubens-tatbeständen!

Wissen

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einantwortung | <input type="checkbox"/> Universalsukzession |
| <input type="checkbox"/> Erbantrittserklärung | <input type="checkbox"/> Unterbleiben der Abhandlung |
| <input type="checkbox"/> Erbschaftsklage | <input type="checkbox"/> Überlassung an Zahlungs statt |
| <input type="checkbox"/> Gerichtskommissär | <input type="checkbox"/> Verlassenschaftsinsolvenz |
| <input type="checkbox"/> Scheinerbe | |

Kapitel 2: Rechtsstellung des Erben

Lernen

Erbenhaftung

Erben heißt haften

Wie erwähnt, wird der Erbe durch die Einantwortung Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers. Als solcher wird er auch Schuldner der Verbindlichkeiten des Erblassers und der Verbindlichkeiten, die durch den Erbgang entstanden sind (zB Verfahrenskos-

9.5 Erbschaftserwerb und Rechtsstellung des Erben

ten). Erben ist also gefährlich, denn der Erbe haftet. Er hat es allerdings in der Hand, seine Haftung zu gestalten. Er haftet nämlich abhängig von der Art seiner Erbantrittserklärung entweder unbeschränkt oder beschränkt (§ 800).

unbedingt =
unbeschränkt

Gibt der Erbe eine **unbedingte Erbantrittserklärung** ab, haftet er für alle Verbindlichkeiten des Erblassers mit seinem gesamten Vermögen (§ 801). Das heißt, zur Begleichung der Verbindlichkeiten wird nicht nur das Vermögen des Erblassers, sondern unbeschränkt auch jenes des Erben herangezogen.

Hat der Erbe eine unbedingte Erbantrittserklärung abgegeben und übernimmt er 10.000 an Aktiven, haftet er für die Schulden des Erblassers in Höhe von 50.000 mit dem gesamten Vermögen. Er muss also – wirtschaftlich gesehen – aus eigener Kasse 40.000 dazuzahlen. Der Haftungsfonds der Gläubiger vergrößert sich.

bedingt = beschränkt

pro viribus

Hat der Erbe hingegen eine **bedingte Erbantrittserklärung** abgegeben, hat der Gerichtskommissär eine genaue Aufstellung der Vermögenswerte des Erblassers zu machen (Inventar, § 802; § 165 AußStrG). Der Erbe haftet dann nur bis zum Wert der übernommenen Aktiven („pro viribus hereditatis“).

Hat der Erbe im vorigen Bsp eine bedingte Erbantrittserklärung abgegeben, haftet er zwar auch mit seinem gesamten – auch eigenen – Vermögen, er muss aber nur so viel bezahlen, wie er erhalten hat, also 10.000. Bei der bedingten Erbantrittserklärung steigt der Erbe also im schlimmsten Fall mit 0 aus.

cum viribus

Wenn die Gläubiger eine Verlassenschaftsseparation beantragt haben, kommt es ausnahmsweise zur Haftung nur mit den Vermögensstücken des Erblassers (§ 812, cum viribus-Haftung). Das kann sinnvoll sein, wenn die Gefahr besteht, dass sich das Vermögen des Erblassers beim Erben verflüchtigt oder von dessen Gläubigern aufgezehrt wird. Das separierte Vermögen bleibt vom Vermögen des Erblassers getrennt, es wird inventarisiert und in Verwahrung gegeben.

Die beschränkte Haftung nach bedingter Erbantrittserklärung wird den Gläubigern durch eine Gläubigerkonvokation mitgeteilt (§ 813; § 174 AußStrG).

Gibt es Erben mit bedingter und solche mit unbedingter Erbantrittserklärung, haften alle nur beschränkt. Eine Inventarisierung kommt also allen zugute (§ 807).

Blickt man auf die dargestellten Unterschiede, drängt sich die Frage auf, wieso überhaupt unbedingte Erbantrittserklärungen abgegeben werden, die ja auf den ersten Blick nur Nachteile haben. Die Antwort liegt darin, dass eine Inventarisierung dauern kann und Geld kostet. Wer risikoaffin ist, kann mit einer unbedingten Erbantrittserklärung schneller und billiger an die Verlassenschaft gelangen.

Erteilung

Gibt es nicht nur einen, sondern **mehrere Erben**, steht jedem eine Quote an der Verlassenschaft zu. Das bedeutet aber, dass – wenn der Erblasser nichts anderes anordnet (Teilungsanordnung) – alles allen (anteilig) gehört, niemand hingegen ein alleiniges Recht an bestimmten Sachen hat (zum Miteigentum siehe S 443 ff). Da Miteigentumsgemeinschaften unpraktisch sind (vor allem, wenn man sich die Miteigentümer nicht aussuchen konnte), werden sie in der Praxis häufig aufgelöst. Dies kann entweder durch ein einvernehmliches **Erteilungsbereinkommen** erfolgen oder – wenn ein solches nicht zustande kommt – durch eine **Erteilungsklage**.

Veräußerung des Erbrechts

Während man über ein in der Zukunft anfallendes Erbrecht (Erbaussicht) nicht einmal gültig verfügen kann (§ 879 Abs 2 Z 3), gilt für ein **angefallenes Erbrecht** vor der Einantwortung Anderes. Die Aussicht hat sich ja verwirklicht. Das Gesetz kennt **Erbschafts Kauf** und **Erbschaftsschenkung**. Bei beiden handelt es sich technisch um eine Veräußerung des Erbrechts (§ 1278), die der Form eines Notariatsaktes oder eines gerichtlichen Protokolls bedarf (§ 1278 Abs 2). Der Erwerber tritt an die Stelle des Erben, er setzt das Verlassenschaftsverfahren in dem Stadium fort, in dem es sich befindet.

Üben

- Wonach richtet sich die Haftung des Erben für die Schulden des Erblassers?
- Welche Möglichkeiten der Aufhebung der Erbengemeinschaft gibt es?
- Kann man ein Erbrecht veräußern?

Wissen

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> cum-viribus-Haftung | <input type="checkbox"/> Erbteilung |
| <input type="checkbox"/> Erbantrittserklärung | <input type="checkbox"/> Gläubigerkonvokation |
| <input type="checkbox"/> Erbschafts Kauf/Erbschaftsschenkung | <input type="checkbox"/> pro-viribus-Haftung |